

Entwurf

I. Fertigung

RECHTSVERORDNUNG

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 7. November 1967.

Die Bürgermeisterei Odenbach erläßt für die Gemeinde Odenbach auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15. 11. 1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19. 7. 1968 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Rundschreiben vom 30. 12. 68
Az.: 421 - 360 - 40 777/2 VO folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist. Dieser Lageplan enthält das Gebiet des Neufassungsplanes "Schotel"

§ 2

Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt in den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) eingetragenen Gebäuden 50°. Für die im Plan als Typ B (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig) und Typ C (2-geschoßig) eingezeichneten Häusern wird die Dachneigung mit 30° festgesetzt. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur beim Typ A zugelassen. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung darf nur dunkel getöntes Material verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur beim Typ A erlaubt. Sie dürfen die Höhe von 75

cm, gemessen von Oberkante - Geschoßdecke bis unterkante - Fußpfette nicht überschreiben.
Entsprechend der alten Erläuterung ist die Ausbildung eines Sparrenengesims mit mindestens 45 cm Ausladung vorzusehen.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt.

Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Die Gesamthöhe von 1.20 m darf nicht überschritten werden.

Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese mit einheimischen Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) an den Sichtflächen zu verkleiden.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.-- DM geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden,

daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens 25.-- DM

beträgt.]

Die Androhung von Geldstrafen bis zu 500.-- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Bürgermeisterei:

Müller
Bürgermeister

Abschrift

I. Fertigung

MIT ÄNDERUNG

Genehmigt

mit RE. vom 30. Dez. 1968

Az. 421-~~360~~-Ko 77/1/RVO

Neustadt an der Weinstraße,

den 30. Dez. 1968

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

Im Auftrag



[Handwritten signature]

F. d. R. d. A.

§ 10

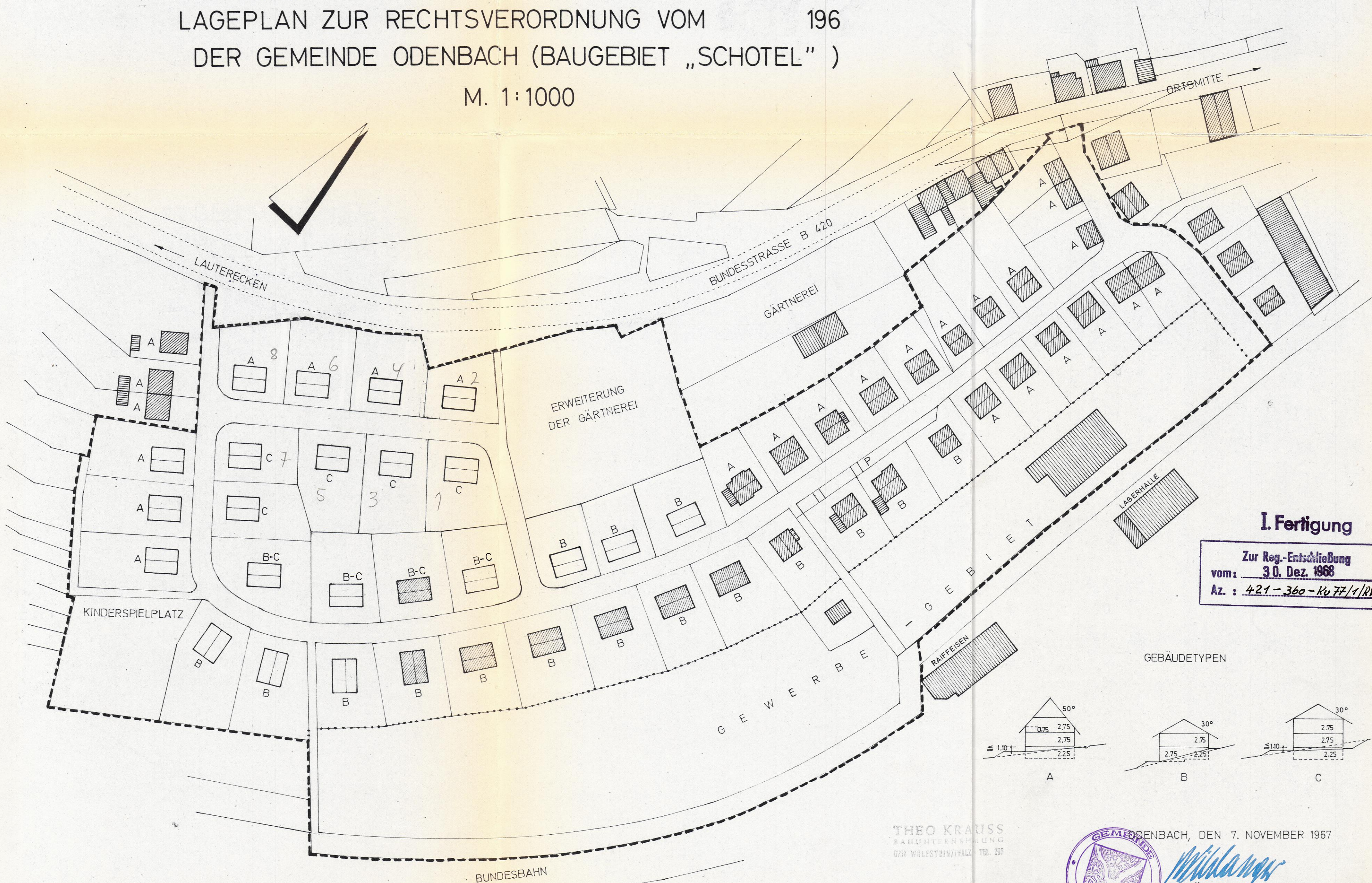
Erweiterungen

Erweiterungen und Änderungen

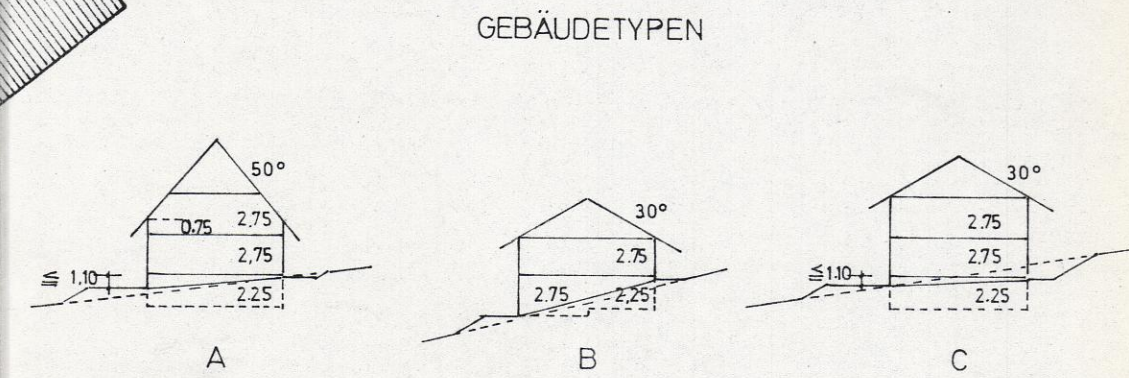


I. Fertigung
 LAGEPLAN ZUR RECHTSVERORDNUNG VOM 196
 DER GEMEINDE ODENBACH (BAUGEBIET „SCHOTEL“)

M. 1:1000



I. Fertigung
 Zur Reg.-Entscheidung
 vom: 30. Dez. 1966
 Az.: 421-360-Ku 77/1/RVO



THEO KRAUSS
 BAUUNTERNEHMUNG
 6750 WOLFESTEIN/PALZ TEL. 235



ODENBACH, DEN 7. NOVEMBER 1967
W. Langen
 BÜRGERMEISTER